

**Erbfolgs- und Verlassenschafts-
abhandlungsordnung**

für das

souveräne Fürstenthum Liechtenstein.

Wir Johann Joseph Fürst und Regierer
des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Zägerndorf
in Schlesien, Graf zu Nittberg, Ritter des goldenen Vlieses, und
Großkreuz des militärischen Maria Theresien-Ordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol.
Majestät wirklicher Kämmerer, General der Kavallerie, Inhaber des siebenten k. k.
Husarenregiments, Commendant der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, und com-
mandirender General in Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg cc. cc.

Wir haben Uns aus den vielfältig entstandenen Erbrechtsstreitigkeiten satzsam über-
zeugt, daß das in dem souveränen Fürstenthum Liechtenstein bisher bestandene, mit
Gesetzeskraft sanctionirte Gewohnheitsrecht (Land'sbrauch) jenen Erwartungen nicht
mehr zu entsprechen vermöge; die Wir Uns von einem das Privateigenthum des Un-
terthans rechtlich schützenden Fundamentalgesetze versprochen; daß es einem Ruhe-
liebenden Unterthan jene Beruhigung nicht verschaffe, die er aus der Ueberzeugung,
daß sein Vermögen nach seinen Absterben jenen ohne Zweifel zufallen werde, denen
er es entweder zu hinterlassen vermeinte, oder denen es nach den natürlichen Pflich-
ten, und Begriffen wechselseitiger Anhänglichkeit gebühre, zu abstrahiren befugt ist;
Endlich daß dieses Gesetz jene Vorschriften nicht enthalte, die eine ordentliche Ab-
handlungspflege in Evidenz bringen, auch dem dermaligen Geiste der Zeiten entspre-
chen; — Weswegen Wir in Ausübung der Souveränitäts-Rechte Unseres Sohnes
Herrn Fürsten Karl hiemit dieses Gewohnheitsrecht (den Land'sbrauch) nach seinen
vollen Inhalte für aufgehoben, und null und nichtig für alle vom Tage der Pu-
blikation des gegenwärtigen Gesetzes an, sich ergebende Erbschaftsfälle erklären;
und nachfolgendes zur unverbrüchlichen Darnachachtung für sämtliche Untertha-
nen des gedachten Fürstenthums festsetzen.

1. §.

Die Erbschaft, oder das Recht sich das Vermögen eines Verstorbenen zuzueig-
nen, kann aus dreyerley Quellen entspringen,

- a) aus bestehenden mit dem Erblasser bey Lebzeiten abgeschlossenen Verträgen
- b) aus der letztwilligen Anordnung desselben, und
- c) aus der gesetzlichen Nachfolge.

Dieses Recht muß

2. §.

Auf eine Art in Vollzug gebracht werden, daß sowohl der Wille des Erblassers in so weit er den natürlichen Pflichten, und der gesetzlichen Richtschnur gemäß ist, pünktlich erfüllet werde, als auch, daß er die Rechte eines Dritten nicht beeinträchtige, endlich daß über den wirklichen Vollzug für künftige Zeiten Beweise vorliegen. Daher Wir für jeden dieser Fälle besondere Verfügungen vorschreiben.

3. §.

Aus Verträgen kann ein Dritter das Vermögen eines Erblassers ganz, oder zum Theil nur in so weit ansprechen, in wie weit über das wirkliche Daseyn derselben rechts beständige Beweise vorliegen, und in wie weit diese Verträge an Seite des Erblassers jenen Banden der Natur, die ihn verpflichten jemanden an seinem Vermögen Antheil nehmen zu lassen, nicht widersprechen.

4. §.

Diese Verträge vertreten dann die Stelle letztwilliger Anordnungen, und haben mit letzteren ganz gleiche Wirkungen.

5. §.

In wie weit ein Untertan sein Vermögen durch Verträge in vorhinein an jemand andern nicht abtrat, und in wie weit ihn nicht natürliche Pflichten verbinden, einen Theil seines Vermögens Notherben zu überlassen, in so weit kann derselbe mit seinem Vermögen entweder bey Lebzeiten, oder auf den Todesfall frey schalten und walten.

6. §.

Als Notherben des Erblassers, werden seine leibeigenen, und gerichtlich als eigen angenommenen Kinder, und in Ermanglung derselben seine Eltern, und Großeltern väter- und mütterlicherseits, — dann sein Eheheil nachfolgend erklärt.

7. §.

Hat jemand vier oder weniger eigene Kinder, so muß er diesen oder ihren Descendenten den dritten Theil seines, nach Abzug sämtlicher Passivschulden erübrigenden Vermögens, ohne aller Bebürdung rein zurücklassen, und aus diesem Drit-

tel werden dann so viel gleiche Antheile gemacht, als Kinder wirklich zurückgeblieben sind, den Eheheil nicht eingerechnet, welcher, wenn Kinder vorhanden sind, aus dem unbehürdeten Vermögen einen Kindstheil, — außer dem aber, und wenn keine Kinder vorhanden sind, den dritten Theil des Vermögens überkommen muß, — es seye dann, sein Erbrecht wäre schon durch Verträge gedecket, für welchen Fall er ein mehreres zu fordern nicht berechtigt wäre.

8. §.

Sind mehr als vier Kinder vorhanden, so gebühret ihnen der Anspruch auf die Hälfte des reinen Vermögens nach obigen Maßstabe.

9. §.

In diesen Pflichtheil ist Erblasser all jenes einzurechnen berechtigt, was er ein oder dem anderen Kinde bey Lebzeiten gegeben, oder als Unterstützung dargebracht hat, in so weit es dessen Antheil nicht übersteigt. Nur wird der nothwendigste Unterhalt und Bekleidung des Kindes, was jeder Vater von Natur aus verbunden ist, von der Abrechnung ausgeschlossen.

10. §.

Zur Berechnung des Pflichttheiles muß das sämtliche Vermögen nach dem eigentlichen, zur Zeit des Absterbens gehaltenen Werthe angeschlagen werden; würde also entweder dem obrigkeitlichen Abhandlungsbeamten, oder einem Erbsinteressenten auffallen, daß der Pflichtheil nicht vollkommen bedeckt sey, dann sind ohne einer gerichtlichen Vorfrage jene Verlassenschaftsgüter, mit denen Erblasser mit Vertrag oder letztwillig um einen bestimmten Werth disponirte, gerichtlich abzuschätzen, und die Ueberlassung nur in jener Werthshöhe gültig, als sie zur Ergänzung des Pflichttheiles erforderlich ist. Und wären mehrere derley Realitäten in der Mafsa, dann haben sie sämtlich zu dieser Ergänzung nach dem Verhältnisse ihres Werthes beyzutragen.

11. §.

Um jedoch Eltern gegen jene Kinder, die ihre schuldigen Pflichten außer Acht setzen; sohin sich der älterlichen Liebe unwerth machen, keinen Zwang anzulegen, sollen sie zur Enterbung ihres Kindes in folgenden Fällen berechtigt seyn;

- a) Wenn sie von dem Kinde unschuldig an ihrer Ehre und guten Namen öffentlich oder gar vor Gerichte beschuldiget worden, woraus ihnen in der Folge ein Nachtheil zugegangen.
- b) Wenn ein Kind wider seine Eltern sich lustiger Anschläge bedient, wodurch der Eltern Eigenthum, Leib, und Leben in Gefahr kömmt.
- c) Wenn das Kind, ohne dazu verbunden zu seyn, die Eltern eines politischen, oder Kriminalverbrechens anklagt.
- d) Wenn es mit Kriminalverbrechern Gemeinschaft hat.
- e) Wenn die Eltern in das Gefängniß oder Kriminaluntersuchung kommen,

den Kindern Behelfe ihrer Unschuld bekannt sind, und sie diese zur Rettung nicht anwenden.

- f) Wenn Kinder ihre Eltern an der Testaments Errichtung hindern, oder ein fertiges Testament verheimlichen oder vertilgen.
- g) Wenn das Kind Gemeinschaft mit liederlichen leichtfertigen Leuten unterhält, welche die Eltern schmäht und schändet.
- h) Wenn die Tochter zu Falle kommt, und ihre Ehre verliert, da doch die Eltern ihr nicht gewehrt, sich zu verehlichen, und ihr ein Heurathgut zu geben bereit waren, sie also lieber in einem unerlaubten Umgang, als ehelich leben will.
- i) Wenn Kinder bey ihrer Thunlichkeit ihre Eltern im Alter nicht versorgen, und sie verlassen, da sie ihnen doch mit ihren Mitteln, ohne sich selbst einen Mangel preis zu geben, beyzuspringen vermöchten.
- k) Wenn ein Kind von der christlichen Religion abtrünnig wird, oder vorsätzlich Gott lästert, und in seinem Irrthume beharret.
- l) Wenn es dem anderen Etheile des Pflichttheil schuldigen mit Lüsten nachstellt, oder zur Blutschande reizt.

Doch muß jede Enterbungsursache bewiesen werden, und davon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

12. §.

Adoptirte oder als eigen angenommene Kinder sind nur dann an ihren adoptiv-Eltern einen nach obigen Maßstabe zu berechnenden Pflichttheil zu fordern berechtigt, wenn die Kindesannahme gerichtlich geschieht, und wenn die adoptiv-Eltern nicht leibeigene Kinder zurüclassen. Sind eigene Kinder vorhanden, dann hat das adoptiv-Kind kein Recht zum Pflichttheil, und es hat nur auf jenes Anspruch, was ihm eigene Verträge, jedoch dem kindlichen Pflichttheile unbeschadet, sichern.

13. §.

Sind keine eigene Kinder, oder dessen Abstämmlinge vorhanden, so haben die Eltern des Erblassers, und in deren Abgange die beyden Großeltern den dritten Theil des rückbleibenden Vermögens als Pflichttheil anzusprechen das Recht; doch erstreckt sich dieß Recht nicht auf ihre Descendenten, oder Abstämmlinge.

14. §.

Die Enterbungsursachen, die §. 11. für die Kinder festgesetzt wurden, gelten auch auf die adoptiv-Kinder, Eltern, und Großeltern.

15. §.

Wer eine letztwillige Anordnung über sein rückbleibendes Vermögen gültig errichten will, muß nebst seiner Testirungsberächtigung den vollkommenen Gebrauch seiner Sinne haben. Diese Eigenschaft muß von den Testamentszeugen bestäti-

get werden, und in Abgang derselben ist das Testament nichtig, sohin von Amts wegen zu verwerfen.

16. §.

Das Testament kann mündlich oder schriftlich errichtet werden. Mündlich, wenn der Testator seinen letzten Willen zweyer unparteiischen giltigen Zeugen, die zur Anhörung desselben ausdrücklich ersucht wurden, eröffnet, und diese den Inhalt seiner Aussage unter ihrer Fertigung zu Papier bringen.

17. §.

Ein schriftliches Testament ist, wenn es entweder der Erblasser durchaus eigenhändig schreibt, und unterschreibt, oder wenn es auch von jemand andern geschrieben, doch von ihm unterschrieben ist.

18. §.

Ein eigenhändig geschriebenes, und unterschriebenes Testament, wenn die Schrift des Erblassers bewiesen vorliegt, wirkt für sich ohne aller Zeugenfertigung vollen Glauben.

19. §.

Ein nicht eigenhändig geschriebenes, doch aber schriftliches, soll nur dann als gültig angenommen werden, wenn es entweder nebst dem des Schreibens kündigen Erblasser von zwey Zeugen mitgefertiget ist, oder wenn bey des Schreibens unkündigen Personen nebst obigen zwey Zeugen noch ein dritter Zeuge beygezogen wird, der den Namen des Testators unterschreibt, sich als Namensunterschreiber und Zeug mitfertiget, und jenen zu seinen Namen, ein Handzeichen beysetzen läßt.

20. §.

Bey schriftlichen Testamenten ist es nicht immer nothwendig, daß die Zeugen den vollen Inhalt des Testamentes wissen, es ist genug daran, wenn Erblasser ihnen eröffnet, daß in dem ihnen zur Unterschrift vorlegenden Testament sein letzter Wille enthalten sey, und sie um ihre Mitfertigung angeht.

21. §.

Wenn einige Zweifel gegen die Rechttheit eines Testamentes gerügt werden, sind die Zeugen bey mündlichen Testamenten den vollständigen Inhalt, und bey schriftlichen den Umstand zu beschweren verpflichtet, daß Erblasser sie um Mitfertigung seines letzten Willens angegangen und erklärt habe, daß die ihnen zur Unterschrift vorgelegte Urkunde wirklich seinen letzten Willen enthalte.

22. §.

Es ist die Pflicht eines jeden Untertans auf vorhergegangenes Ansuchen sich zur Bezeugung eines letzten Willens ohne seinem Privatvortheil gebrauchen zu lassen; nur können keine Testamentszeugen seyn: a) Weiber, b) ein Sohn, der in des

Vaters, oder in des Testators Gewalt ist. c) Ein Ehegatte, Kinder, Hausgesinde, und Tischgenossen des Testators, wie auch Unmündige d) Taube und Wahnsinnige, e) jene, die eines aus dem Betrüge sich herleitenden Kriminalverbrechens rechtlich beschuldigt wurden f) Unmündige unter 16 Jahren g) Ordensgeistliche, und h) Weltgeistliche, diese jedoch nur bey mündlichen Testamenten.

23. §.

Bei einem jeden Testamente sind folgende Feyerlichkeiten unentbehrlich, deren Mangel dasselbe ungültig machen,

- 1) Die Fähigkeiten des Testators, einen letzten Willen zu machen,
- 2) Die Zwanglosigkeit seines Willens.
- 3) Die Eigenschaft des Erbens, daß er Erb seyn könne, und
- 4) die Verpflichtung des Erblassers, daß er keine solche Person, der er einen Pflichttheil schuldig ist, übergehe, sie also entweder als Erben einsetze, oder aus zureichenden Ursachen von der Erbschaft ausschliesse.

24. §.

Zu testiren sind nicht berechtigt

- a) Diejenigen, die keinen freyen Willen haben; diese Beschränkung geht bezügsweise auf das Alter bey dem männlichen Geschlechte bis zum zurückgelegten 20. Jahr, und bey dem weiblichen Geschlechte bis nach hinterlegten 18. Jahr.
- b) Verstand und Vernunftlose, doch können Wahnsinnige, welche vernünftige Zwischenzeiten haben, während selben testiren, allein hier müssen die Zeugen eidlich bestättigen, daß der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung den vollkommenen Gebrauch seiner Vernunft hatte.
- c) Taube und Stumme, ausgenommen, sie können schreiben, in welchem Falle sie ein selbst geschriebenes Testament gültig abfassen können.
- d) Ein verurtheilter Kriminalverbrecher, wenn er während der Strafzeit stirbt.
- e) Auch ist das Testament eines Kriminalverbrechers ungültig, wenn er es gleich vor der Verurtheilung, jedoch nach seiner Gefangennehmung errichtet hätte.
- f) Aufgelöste Ordensgeistliche und Nonnen in so weit, daß sie keine Ausländer zu Erben einsetzen dürfen.
- g) Alle jene, denen das zu vertestirende Vermögen nicht unbeschränkt eigenthümlich zugehört.
- h) Auch wird ein Testament ungültig, wenn die Person nach Errichtung des Testaments eheliche Kinder erzeugt, oder wenn ein Mann ein schwangeres Weib zurückläßt, das Kind zur Welt kömmt, und auf selbes im Testamente nicht gedacht wurde.

25. §.

Erben können nicht seyn

- 1) Fremde Untertbanen, die jenen Anordnungen nicht Genüge leisten, die die Landesverfassung zur rechtlichen Besipfbarkeit eines unbeweglichen Gutes

erfordert; und diese Ausländer genießen nur das nämliche Recht, welches sie durch Reversalien beweisen, daß gegen die Bewohner dieses Landes geltend ist.

- 2) Ordensglieder, und Klostergeistliche in unbewegliche Güter.
- 3) Klöster können, außer auf fromme Stiftungen, weder durch Handlungen unter lebenden, noch auf den Todesfall Vermögen erwerben, ausgenommen einen von jedem in den Orden tretenden Mitglied bis auf 500 fl. sich belaufenden Dotationsbetrag.
- 4) Ein ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandeter, dessen Erbporzion, die ihm nach seiner Auswanderung zufällt, haben seine Anverwandten zu beziehen.
- 5) Fremde, und Ausländer bey der Erbschaft aufgehobener Klostergeistlichen.

26. §.

Dem Testator steht frey, entweder nur eine, oder mehrere Personen als Erben einzusetzen, in welchem letzteren Falle sich die Erben in gleiche Theile zu theilen haben, wenn der Erblasser die Antheile nicht selbst bestimmt hat. Unter den gemeinschaftlichen oder Gesamterben findet das Anwachsrecht (*jus accrescendi*) statt, wenn einer von den Miterben vor der Theilung, ohne Leibeserben zu hinterlassen, mit Tod abginge.

27. §.

Wenn nicht mit dem ganzen Vermögen testiret worden, so tritt über den nach der testamentarischen Vertheilung erübrigenden Ueberrest, die weiter unten beschriebene gesetzliche Erbfolge ein.

28. §.

Auch ist der Erblasser berechtigt, seinen Erben einen Nacherben (*Substituten*) einzusetzen, der entweder in die Erbschaft eintritt, wenn der eingesetzte Erb nicht Erb seyn kann, oder will, oder wenn der gewisse Zeitpunkt, auf welchem der Genuß der Erbschaft festgesetzt wurde, verflossen ist. Dieser Nacherbe muß aber, so wie der Erb, erbsfähig seyn.

29. §.

Die Substitution kann sich jedoch auf den schuldigen Pflichttheil nicht erstrecken, welcher für jeden Fall unbedürdet dem zum Pflichttheile Berechtigten zurück bleiben muß.

30. §.

Ist der Erb nur auf einen gewissen Zeitpunkt zum Genuß der Erbschaft berufen, und derselbe überliefert die Erbschaft seinen Nacherben, dann ist er berechtigt, den vierten Theil derselben für sich anzusprechen, sohin nur schuldig, drey Vierteltheile der Substanz seinem Nacherben zu überliefern.

31. §.

Die Substitution ist nur im ersten Grade gültig, es erlischt also jede weitere Erbensnachsetzung, wenn ein Nacherb zum Besitz der Erbschaft gelangt.

32. §.

Eben so ist dem Erblasser unbenommen, von seinem frey vererblichen, der Pflichttheilsbemessung nicht unterworfenen, Vermögen-Vermächtnisse (Legate) für einen seiner Erben, oder für einen Dritten festzusetzen, wobey folgende Bestimmungen zu beobachten seyn werden;

- a) Es können sowohl bewegliche, als unbewegliche Güter, oder Nutzungen von einer Sache legiret werden.
- b) Nicht nur vorhandene, sondern auch künftige Sachen in wie fern sie von dem Eigenthum des Testators als Nutzungen abfallen;
- c) Auch fremde Sachen können legiret werden, wenn nur der Erblasser gewußt hatte, daß die Sache fremd seye, dann ist dem Legatar entweder die Sache, wenn sie erstanden werden kann, einzuantworten, oder aber der Werth derselben aus der Mafsa zu erlegen.
- d) Auch ausstehende Schulden können legiret werden, nur dürfen sie zur Zeit des Absterbens noch nicht einkassiret seyn.
- e) Nicht deutlich benannte, unmögliche, unerlaubte, auß den guten Sitten und Gesezen zuwiderlaufende Bedingnisse gesetzte Legate sind ungiltig.
- f) Auf Bedingnisse gesetzte Legate sind nicht früher zuzubalten, bis nicht die Bedingniß, unter welcher das Legat gemacht wurde, erfüllt worden ist, außer der Legatar wollte Caution leisten, daß er das Bedingniß erfüllen werde.
- g) Jedes ohne Bedingniß gesetzte Legat kann nach Konfirmirung des Testamentes gefordert werden.
- h) Der zufällige Untergang einer bestimmt legirten Sache schadet dem Legatar, dagegen wird aber auch der Zuwachs sein Eigenthum.
- i) Wenn der Erblasser jemanden eine bestimmte Sache vermacht, sie aber hernach versezt hat, so besteht zwar das Legat, doch muß es der Legatar selbst auslösen.
- k) Falls mehreren zusammen ein Gut legiret wird, so wächst der Antheil des vor der Theilung ohne Testament, und Leibeserben sterbenden Mitlegatars den übrigen zu.
- l) Der Legatar hat das Recht zu wählen, wenn der Erblasser dem Erben aufgetragen hat, ihm aus mehreren genannten Sachen eine zu geben; dagegen hat der Erb das Wahlrecht zu geben, welche Sache er will, wenn ihm aufgetragen worden ist, von einer ganzen Gattung eine Sache zu verabsolgen, jedoch darf er gleichwohl die schlechteste nicht geben.
- m) Wem die Hauptsache vermacht worden ist, dem gebühren auch die Appenzinenzstücke.

- n) Wenn ein Legatar zwar nach dem Tode des Testators, doch aber vor der Bestätigung des Testamentes, und dem Bezug seines Legats stirbt, so überläßt er sein Recht auf seine Erben, was aber einem Unfähigen vermacht worden ist, das geht dem Universalerberben zu guten.
- o) Wer ein unbewegliches Gut als Legat überkömmt, der muß auch die darauf haftenden Schulden übernehmen.

33. §.

Unter mehreren Testamenten ist das letzte gültig, und dasselbe wird nicht ungültig, wenn in dem Titel, oder Namen des eingesetzten Erben ein Fehler unterlaufen, oder einem Unfähigen Legate vermacht worden; sofern der Erbe sonst nur kenntlich beschrieben worden ist.

34. §.

Der Erb muß den Todesfall des Erblassers überleben, stirbt er aber vor Antrittung der Erbschaft, so überläßt er sein Recht auf seine Erben.

35. §.

Ein nach diesen Erfordernissen errichteter letzter Wille muß von jenem, der damit gekränkt zu seyn glaubt, binnen 6 Wochen vom Tage der amtlichen Publication um so verlässlicher widersprochen werden, als er im widrigen bey der zu pflegenden Verlassenschafts Abhandlung zur unverbrüchlichen Richtschnur dienet.

36. §.

Wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, soll dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes seine nächsten Verwandten sind.

37. §.

Für die nächsten Verwandten sind stäts diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nämlich seine Kinder, und weiteren Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören Vater und Mutter sammt jenen, so sich mit dem Erblasser, unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister, und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großeltern sammt den Geschwistern der Eltern, und deren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßeltern sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßeltern sammt jenen, die von denselben abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßeltern, sammt jenen, die von denselben entsprossen sind.

38. §.

Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen, oder weiblichen Geschlechtes seyn, die bey dem Tode des Erblassers bereits geböhren sind, oder erst nach seinem Tode geböhren werden, fällt nebst dem noch lebenden Eheheile die ganze Erbschaft zu; sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile; Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

39. §.

Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkel vorhanden sind, so wird der Antheil, der auf das vorgestorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkel gleich getheilt, und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist, und Urenkel nachgelassen hat, so wird der Antheil, der dem Verstorbenen gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkel gleich getheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkommen vorhanden wären.

40. §.

Diese Theilungsart soll nicht nur alsdann beobachtet werden, wenn Enkel von vorgestorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch, wenn die Erbschaft blos zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist, dergestalt, daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere, oder wenige seyn, nicht mehr oder weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind, oder der vorgestorbene Enkel; wenn er lebte, erhalten hätte.

41. §.

Wenn niemand vorhanden ist, der von dem Erblasser selbst abstammt, dann gelangen diejenigen als die nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte Linie verwandt sind, nämlich seine beyden Eltern, und die von seinen Eltern abstammen. Leben beyde Eltern des Erblassers noch, so gebühret diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist eines von den Eltern gestorben, so treten diese von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, welche oben zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern, und den weitem Nachkömmlingen des Erblassers bestimmt sind.

42. §.

Sind beyde Eltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, so dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kin-

der, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebühret hätte, zwischen ihren Kindern und den Nachkömmlingen dieser Kinder nach obiger Verordnung vertheilet.

Sind keine Kinder vorhanden, als welche von des Erblassers Vater, und Mutter gemeinschaftlich gezeuget worden, oder nur Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche als mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beyden Eltern in einer andern Ehe erzeugt worden sind, so haben die vom Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

43. §.

Hätte eines der vorgestorbenen Eltern des Erblassers weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Elterntheile, wenn er noch lebt, zu: oder wenn derselbe ebenfalls gestorben ist, wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern, und weiteren Nachkömmlingen, nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet.

44. §.

Wenn weder die Eltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem, oder dem andern ein Nachkömmling vorhanden ist, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen, nämlich des Erblassers Großeltern, und diejenigen, so von diesen Großeltern abstammen. In diesem Falle wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilet, ein Theil gebührt den Eltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen, der andere den Eltern der Mutter, und ihren Nachkömmlingen.

45. §.

Jede dieser Hälften wird unter den Großeltern der Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilet. Ist eines, oder sind beyde Großeltern gestorben, so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern, und weiteren Nachkömmlingen dieser Großeltern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblassers Eltern getheilet wird.

46. §.

Wären entweder von väterlicher, oder mütterlicher Seite beyde Großeltern gestorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den, von der anderen Seite noch lebenden Großeltern, oder nach dem Tode derselben, ihren hinterlassenen Kindern, und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft.

47. §.

Wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist, ruffen Wir zur Erbfolge die vierte Linie. Zu dieser Linie gehören die Eltern des väterlichen Großvaters, und ihre

Nachkömmlinge, die Eltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Eltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Eltern der mütterlichen Großmutter sammt ihren Nachkömmlingen.

48. §.

Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermal zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchen zwischen den Eltern des Erblassers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird.

49. §.

Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu: und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beyde Stämme von väterlicher oder mütterlicher Seite erloschen, so bekommen die beyden Stämme von der anderen Seite, oder wenn auch noch von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft.

50. §.

Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nämlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweyten Urgroßeltern vereinigen. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großeltern, des väterlichen Großvaters; der Stamm der mütterlichen Großeltern, des väterlichen Großvaters; der Stamm der väterlichen Großeltern, der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter.

51. §.

Jedem von diesen Stämmen gebühret gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorschein kommen, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach Maasß dessen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter unter getheilet.

52. §.

Wenn ein Stamm erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühret hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu, und was den mütterlichen Großeltern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebüh-

ret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großeltern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu. Wenn beyde Stämme eines Großvaters, oder einer Großmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, so zur mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

53. §.

Wenn endlich aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblassers mehr vorhanden ist, dann wird zur Erbfolge die sechste Linie beruffen, nämlich diejenigen die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßeltern vereinigen. Zu dieser Linie gehören sechszehn Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Eltern, wovon die Stammeltern der fünften Linie entsprossen sind; und ergäbe es sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären, so wird die Erbschaft in sechszehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmten Regeln untergetheilt.

54. §.

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorschein, so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmen zu, die mit den vorigen berührten, erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft.

55. §.

Ist jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einen Anverwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, zukommt.

56. §.

Auf diese sechs Linien soll das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge in Betreff des frey vererblichen Vermögens beschränket seyn. Wer mit dem Erblasser nicht anders, als die siebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandtschaft stehet, hat auf die Erbschaft desselben keinen Anspruch zu machen.

57. §.

Ehegatten haben bey vorhandenen Kindern Anspruch auf einen gleichen Kindestheil, bey nicht vorhandenen Kindern auf den §. 7. festgesetzten Pflichttheil, doch so, daß wenn Heurathsbriefe errichtet worden, dem Ueberlebenden dasjenige in seinen Pflichttheil einzurechnen sey, was ihm aus selben zuzukommen hat.

58. §.
Auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den oben erwähnten sechs Linien vorhanden ist, wird der hinterlassene Ehegatte zur sämtlichen Erbfolge berufen.

59. §.
Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten, und zu Handen Unserer Kammer einzuziehen.

60. §.
Wer nach vorhergehenden Anordnungen erbsunfähig ist, der kann auch nicht zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwandten der gesetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheiles verlustiget, wenn sie sich derselben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht sich derjenige, der den Erblasser durch Betrug oder Gewalt an der Errichtung, oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrückt hat.

61. §.
Auch verwirkt ein Anverwandter dasjenige, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblasser ermordet, ihn nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklagt hat.

62. §.
Aus eben diesen Ursachen, aus welchen ein Anverwandter sich seines Erbrechts unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte der ihm in diesem Gesetze zugewiesenen Rechte verlustiget.

63. §.
Bey der Erbfolge in die liegenden Güter, soll wenn der Erblasser das Gut nicht einem Kinde namentlich zgedacht hätte, dasselbe bey der Theilung zwischen mehreren Kindern allzeit dem ältesten Sohne, sonst aber den nächsten an ihm, und in Abgange der Söhne erst der ältesten Töchter zugetheilet werden, doch muß der Uibernehmer zum Antritte geeignet seyn, als im widrigen, und wenn gegen ihn gegründete Einwendungen vorlägen, er davon auszuschliessen wäre.

64. §.
Wenn aber der überlebende Ehegatte, schon in dem Miteigenthume des Gutes stehet, ist ihm gestattet, auch den erledigten Theil mithin das ganze Gut an sich zu lösen.

65. §.
Wer ein Gut auf die vorbeschriebene Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie solcher entweder

durch gütliches Einverständnis, oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

66. §.

Jedes einzelne Gut soll mit allen den Gründen, wie es der letzte Besitzer verlassen hat, ungetheilt an den Erben gelangen; und kann eine Theilung nur mit unserer ausdrücklichen Bewilligung veranlassen werden.

67. §.

Ist der Besitzer eines Gutes ohne Kinder verstorben, so bleibt es Unserer Bestimmung, und der Willkühr der Erben überlassen, wenn aus ihnen dasselbe zuzutheilen, oder ob es zu veräußern seye.

68. §.

Unehlichen Kindern steht kein Erbrecht an ihrem Vater, noch an den Verwandten der beyden Eltern zu, nur treten sie in die Erbschaft der Mutter falls diese keine ehelichen Kinder zurückläßt, für welcher letzteren Fall jenen der oben bemessene Pflichttheil gebühret.

69. §.

Dagegen hat aber außer der Mutter auch kein Anverwandter ein Erbrecht auf das Vermögen eines unehlichen Kindes, welches, falls dasselbe ohne letztwilliger Anordnung stirbt, Unserer Kammer anheim zu fallen hat.

70. §.

Das Oberamt hat die nöthige Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß ihm alle Todesfälle, so wie sie sich ereignen, ungesäumt bekannt gemacht werden, zu welchem Ende Wir die jeweiligen Vorsteher jeder Gemeinde, unter ihrer Dafürhaltung verpflichten, jedem in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfall in der Art, als sie von dem Oberamte die Weisung überkommen werden, sogleich anzuzeigen. Und um versichert zu seyn, daß von dieser Seite keine Anzeige unterblieben ist, haben die betreffenden Seelsorger von Viertel, zu Vierteljahr Auszüge aus den Sterbmatricen bey dem Oberamte abzugeben, die mit den Todesrelationen entgegen zu halten, und jene Gemeindevorsteher, die eine Todesanzeige zu machen unterlassen haben, zur Verantwortung zu ziehen seyn werden.

71. §.

Gleich nach einem sich ereignenden Todesfalle haben die Ortsgerichte eben unter ihrer Dafürhaltung das Vermögen des Erblassers mit der provisorischen Sperre zu belegen, und dafür zu sorgen, daß bis zur weiteren amtlichen Verfügung von der sämtlichen Habseligkeit nichts entwendet werde, oder zu Grunde gehe; — auch zu untersuchen, ob nicht ein Testament oder ein anderer die Verlassenschaftsabhandlung begründeter Vertrag vorliege, welcher zugleich mit der Todesfallsanzeige, und der provisorischen Sperre relation ans Oberamt einzubegleiten wäre.

72. §.

Nach eingelangter Sterbfallsanzeige ist sogleich entweder die Jurisdictionssperre, oder nach Umständen die enge Sperr anzulegen, was in wichtigeren Fällen unmittelbar durch ein Amtsglied geschehen muß; in minder wichtigen Fällen jedoch durch die Gemeindgerichte, welche von Fall zu Fall amtlich beauftragt werden müssen, vollzogen werden kann.

73. §.

Wird ein Testament, oder ein anderer die Erbrechte begründender Vertrag in Vorschein gebracht, so ist derselbe denen vorzuforderenden Erben mit dem Besatze kund zu machen, daß jener, der mit dem Inhalte desselben unzufrieden zu seyn Ursache hat, denselben binnen 6 Wochen um so sicherer widersprechen müsse, als er im widrigen nicht mehr gehöret, sondern nach dem Wortlaute desselben die Abhandlung gepflogen werden würde.

74. §.

Eine weitere Sorge des Oberamtes soll darinn bestehen, die Erbserklärung von denen bekannten Erben aufzunehmen, und die unbekannt zu dem Ende vorzufordern, und das Resultat abstrahiren zu können, ob die Aufnahme einer Inventur nothwendig seyn wird, oder ob die Verlassenschaft denen Erben ohne Inventur einzuantworten seye?

75. §.

Die Frist zur Erbserklärung wird bey Anwesenden auf 3 Monate, und bey Abwesenden auf 6 Monathe festgesetzt; nach Verlauf dieser Frist ist keine Erbserklärung anzunehmen, sohin der sich nicht angemeldete von der Erbschaft auszuschließen, es wäre dann, daß des Abwesenden Aufenthalt unbekannt wäre, für welchen Fall demselben ein Vertreter aufzustellen wäre, welcher unter seiner Verantwortung die Rechte desselben handzuhaben hätte.

76. §.

Erklären sich die Erben zur Erbfolge ohne Inventur, so ist von ihnen der Beweis über sämmtlich bezahlte Schulden, Verbindlichkeiten, und den überhaupt erfüllten Willen des Erblassers abzufordern, und dann ihnen die Verlassenschaft mit dem Vorbehalte einzuantworten, daß sie alle in der Folge etwa bekannt werdende Massaschulden ohne alle Einwendung zu vertreten hätten.

77. §.

Eine Erbserklärung ohne Inventur findet nicht statt,

- a) wenn den Erben, oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters, oder anderer Ursachen die freye Schaltung mit seinem Vermögen nicht gestattet ist,
- b) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblassers, oder Anordnung des Gesetzes die Erbschaft mit der Verbindlichkeit erhält, sie künftig ganz, oder zum Theile an andere zu übertragen, und
- c) wenn abwesende Erben eintreten.

78. §.

In diesen Fällen, und wenn die Erben die Errichtung einer Inventur verlangen, soll die Inventur mit Vorruffung der Erben, oder ihrer Vertreter, und Beziehung zweyer unpartheiischer Zeugen aufgenommen, das Vermögen genau beschrieben, und geschätzt, die Schulden erhoben, und so der wahre Stand der Massa erneuert werde.

79. §.

Sonach ist jenes, was nicht in Natura unter die Erben entweder aus dem Willen des Erblassers, oder aus dem Gesetze, oder aus der Ubereinkunft zuzutheilen ist, meistbietend zu veräußern, und der einlösende Betrag bey dem Depositenamte gehörig bis zu dem Austrage der Sache dergestalten zu erlegen, daß weder baares Geld, noch Obligationen in Händen des obrigkeitlichen Abhandlungsbeamten, oder eines dritten gelassen werden dürfen.

80. §.

Der Passivstand oder die aus der Massa zu bezahlenden Schulden müssen beweismässig vorliegen, und können erst dann ausgezahlt werden, wenn entweder vollen Glauben verdienende Urkunde, oder richterliche Liquiditätserhebung, oder die Bewilligung der Erben zur Auszahlung derselben vorliegt, für welchen Fall sie dann gegen Quittungen zu bezahlen, und diese der Ausgabe als Document beizuschließen sind.

81. §.

Nach Defalcirung des Passivstandes, und der gerichtlich aufgelaufenen Gebühren ist der erübrigende Betrag unter die Erben nach Ordnung des gegenwärtigen Gesetzes einzutheilen, den Großjährigen gegen Quittung zu Händen zu bezahlen, für die Minderjährigen aber verzinslich anzulegen, und gehörig zu verrechnen.

82. §.

Treten minderjährige Erben bey einer Verlassenschaftsabhandlung, oder solche Personen ein, denen die freye Gebahrung mit ihrem Vermögen nicht eingeräumt ist, so müssen gleich nach Publication des Testamentes für erstere Vormünder, für letztere aber Curatoren ernannt werden, deren Verpflichtung ist, die Sache der Waisen, wie ihre eigene zu vertreten, und jedem Nachtheile vorzubeugen, wie dies in künftigen Verordnungen deutlicher festgesetzt werden wird.

83. §.

Den Vormund ist jeder Vater seinen Kindern letztwillig zu ernennen berechtigt, ist keiner ernannt, so müssen sich die nächsten Verwandten in dem Verhältnisse, als sie zur Erbschaft berufen sind, diesem Amte unterziehen, und erst dann, wenn diese entweder nicht fähig sind, oder aus gegründeten Ursachen nicht zugelassen werden dürfen, ist eine dritte fähige Person nach dem Erkenntnisse des Oberamtes anzustellen.

84. §.

Das Oberamt bleibt aber für jeden Waisen die einzige Obervormundschaft, ohne deren Zustimmung in ihren Rechten nichts fürgelehrt werden darf.

85. §.

Was für Targebühren bey Abhandlung der Verlassenschaften zu entrichten seyn, darüber haben Wir untern heutigen Datum durch Unsere Hofkanzley dem Oberamte die genau bestimmte Instrukzion ertheilen lassen, welche als ein Theil der noch zu erlassenden allgemeinen Gerichts-Tarordnung anzusehen, und in der Oberamtskanzley zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich beständig anzuschlagen ist.

So geschehen Wien den 1. Jänner 1809.

Johann, Fürst von und zu Liechtenstein.



Theobald von Walberg.
Hofrath.

Nach Sr. Durchlaucht höchst eigenen
Befehle.

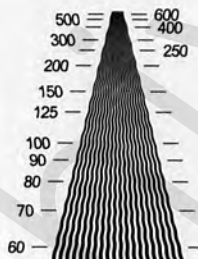
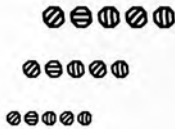
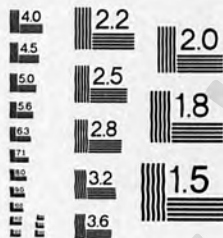
Georg Hauer,
Hofrath.

ENDE

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

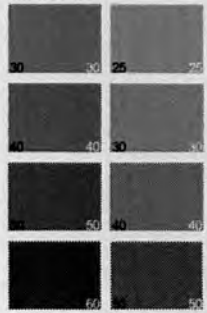
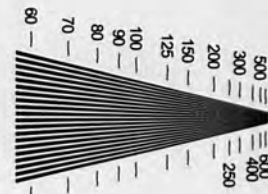
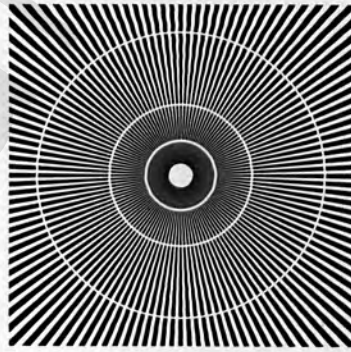
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc
1653 East Main Street
Rochester, NY 14609 USA
Voice: (585) 482-0300
Fax: (585) 288-5989
www.appliedimage.com

15	13	11	9	7	5	3	1
ONE ONE	ONE ONE	ONE ONE	ONE ONE	ONE ONE	ONE ONE	ONE ONE	ONE ONE
TWO TWO	TWO TWO	TWO TWO	TWO TWO	TWO TWO	TWO TWO	TWO TWO	TWO TWO
THREE THREE	THREE THREE	THREE THREE	THREE THREE	THREE THREE	THREE THREE	THREE THREE	THREE THREE
FOUR FOUR	FOUR FOUR	FOUR FOUR	FOUR FOUR	FOUR FOUR	FOUR FOUR	FOUR FOUR	FOUR FOUR
16	14	12	10	8	6	4	2